OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551503/6/Kü/LB

Datum:
Linz, 13. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über den Vorlageantrag der Z. GmbH, X, W., gegen die Beschwerdevorentscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Juni 2019, GZ: AUWR-2008-2377/52-RM, betreffend Bodenaushubdeponie in der Marktgemeinde M. den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26. Juni 2019, GZ: AUWR-2008-2377/52-RM, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich auf Grund einer Beschwerde von Herrn J.H., MBA, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. April 2019, GZ: AUWR-2008-2377/42, eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und der Beschwerde stattgegeben und den angefochtenen Bescheid vom 9. April 2019 ersatzlos behoben.

Die Rechtsmittelbelehrung dieser Beschwerdevorentscheidung enthält den Hinweis, dass dagegen binnen 2 Wochen nach Zustellung der Antrag gestellt werden kann, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Zudem führt die Rechtsmittelbelehrung aus, dass „der Vorlageantrag schriftlich bei uns einzubringen ist“.

I.2. Die Z. GmbH (im Folgenden: Rechtsmittelwerberin, RM) hat mit Schreiben vom 11. Juli 2019 einen Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Juni 2019, GZ: AUWR-2008-2377/52-RM, eingebracht, welcher direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert war. Dieser Vorlageantrag ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15. Juli 2019 eingelangt.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) den Vorlageantrag zuständigkeitshalber an den Landeshauptmann von Oberösterreich, als richtige Einbringungsstelle, weitergeleitet. Der Vorlageantrag ist am 18. Juli 2019 beim Landeshauptmann von Oberösterreich eingelangt.

I.4. Der Landeshauptmann von Oberösterreich als belangte Behörde legte mit Schreiben vom 24. Juli 2019 das erhobene Rechtsmittel unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Mit Schreiben vom 06.08.2019 wurde die RM von der offenkundig verspäteten Einbringung des Rechtsmittels in Kenntnis gesetzt. Am 13.08.2019 teilte der Vertreter der RM mit, dass von der eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nicht Gebrauch gemacht wird.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Rechtmittel zurückzuweisen ist und eine

mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Gemäß § 14. Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

II.2. Wie bereits oben festgehalten, ist in der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdevorentscheidung klar und eindeutig festgehalten, dass der Vorlageantrag innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Beschwerdevorentscheidung beim Landeshauptmann von Oberösterreich einzubringen ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist angemerkt, dass „der Vorlageantrag „bei uns“, das heißt der bescheiderlassenden Behörde, einzubringen ist.

Aus dem nunmehr vom Landeshauptmann von Oberösterreich vorgelegten Verfahrensakt hinsichtlich der Erlassung der Beschwerdevorentscheidung ergibt sich, dass laut Zustellnachweis die Beschwerdevorentscheidung am 1. Juli 2019 der RM zugestellt worden ist. Mit der Zustellung hat die Frist zur Einbringung des Vorlageantrags begonnen. Die 14-tägige Frist zur Einbringung endete somit am 15. Juli 2019.

Innerhalb dieser Frist ist allerdings der Vorlageantrag nicht bei der zuständigen Einbringungsstelle, das heißt dem Landeshauptmann von Oberösterreich eingelangt. Vielmehr wurde der Vorlageantrag direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert, welches zuständigkeitshalber den Vorlageantrag an den Landeshauptmann von Oberösterreich unverzüglich weitergeleitet hat.

Beim Landeshauptmann von Oberösterreich ist der Vorlageantrag am 18. Juli 2019 eingelangt. Dies bedeutet, dass der Vorlageantrag bei der zuständigen Einbringungsstelle nicht innerhalb der 14-tägigen Frist eingelangt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat (zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass ausschlaggebend ist, dass die Berufung an die richtige Stelle eingebracht wird, und nicht, dass sie an die richtige Behörde gerichtet ist (VwGH 12.05.1977, 2499/76, zuletzt 03.08.2016, Ro 2016/07/0008).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Prüfung der Zuständigkeit auf Grund der nach § 6 Abs. 1 AVG bestehenden Verpflichtung den Vorlageantrag umgehend an die zuständige Einbringungsstelle weitergeleitet. Allenfalls bei der Weiterleitung nach § 6 Abs. 1 AVG auftretende Verzögerungen gehen zu Lasten der Partei, die den Schriftsatz bei der falschen Einbringungsstelle eingebracht hat (VwGH 30.08.2017, Ra 2017/18/0070).

Rechtsmittelfristen sind gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der gegenständliche Vorlageantrag verspätet beim Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständiger Einbringungsstelle eingelangt ist, weshalb dieser zurückzuweisen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger